



Infoblatt finanzielle Hilfen

Ihr Ausbildungsgehalt ist nicht gerade hoch. Wenn Sie nicht mehr zu Hause wohnen, reicht das Geld mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht aus. Das heißt aber nicht, dass Sie die Ausbildung abbrechen oder wieder zu Hause einziehen müssen. Im Folgenden erhalten Sie eine Tabelle, in der alle Möglichkeiten, finanzielle Hilfe während der Ausbildung zu erhalten, aufgelistet sind. Ebenso entnehmen Sie daraus die jeweiligen Voraussetzungen, die zuständige Stelle sowie die mögliche Höhe der Hilfe. Anträge sind meist online möglich, im Zweifel wenden Sie sich bitte an die aufgelisteten zuständigen Stellen.

Bezeichnung	Zuständige Stelle	Voraussetzungen	Mögliche Höhe
Verwandten- unterhalt	Eltern	<ul style="list-style-type: none"> - 1. bzw. maximal 2. Ausbildung - Eltern sind leistungsfähig - Unterhaltsanspruch nicht verwirkt - nicht rückzahlbar 	Derzeit: Bei eigener Wohnung: 735 Euro zzgl. Miete, die 300 Euro übersteigt abzgl. eigenes Einkommen bereinigt Bei Wohnen bei den Eltern nach Düsseldorfer Tabelle
Berufsausbildungs- Beihilfe (BAB)	Bundesagentur für Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> - anerkannter Ausbildungsberuf - keine Möglichkeit zu Hause zu wohnen (Entfernung oder soziale Schwierigkeiten) - keine finanzielle Unterstützung durch Eltern oder Ehepartner - auch möglich, wenn verheiratet und/oder Kinder - nicht rückzahlbar 	Grundbedarf zzgl Zu- schläge für Fahrtkosten, Arbeitskleidung etc. Derzeit: Grundbedarf 391,00 Mietzuschuss 325,00 Fahrtkosten max. 476,00
Kindergeld	Bundesagentur für Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> - unter 25 Jahre alt - auf Antrag Auszahlung direkt, wenn nicht bei Eltern wohnhaft - nicht rückzahlbar 	Derzeit 184,00 für 1. und 2. Kind, 190,00 für 3. Kind, 215,00 für 4. Kind
Bildungskredit	KfW	<ul style="list-style-type: none"> - letzte 24 Monate der Ausbildung - mind. 18 Jahre alt, höchstens 36 - rückzahlbar zzgl Zinsen 	Variabel je nach Bedarf
§ 27 SGB II	Bundesagentur für Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> - Notfalldarlehen besonders für den Beginn der Ausbildung oder bei längerer Dauer durch Krankheit oder Behinderung - rückzahlbar zinslos 	Ähnlich ALG II
ALG II (Hartz IV)	Bundesagentur für Arbeit	<ul style="list-style-type: none"> - kein Anspruch auf BAB 	Hauptsächlich einmalige Hilfen für Heizkosten etc aber auch Mietzuschuss, Mehrbedarf etc. je nach tatsächlicher Höhe



**ERFOLGREICH
AUSGEBILDET**
AUSBILDUNGSQUALITÄT
SICHERN

Das Programm wird gefördert vom



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU



Fortbildungsinstitut der
Rechtsanwaltskammer
Stuttgart GmbH

Keinen Anspruch haben Sie bei Ihrer dualen Ausbildung auf:

- BaföG (nur bei rein schulischer Ausbildung oder Studium)
- Wohngeld (nur bei schulischer Ausbildung)
- Stipendium (nur bei Ausbildung im Ausland): zB
 - Hermann-Strenger-Stipendium
 - Leonardo da Vinci Mobilität
 - DFJW Stipendium